

Steuernummer 27/665/39827

(Bitte bei Rückfragen und Zahlungen angeben)

Telefon (030)90 24-27434

FA Kö I, Bredtschneiderstr. 5, 14057 Bln

Fatouros & Gasenzer
mbH Steuerberatung
Paderborner Str. 2
10709 Berlin

 Fatouros & Gasenzer PartG mbB Steuerberatungsgesellschaft	
Eingang	02. Juli 2024
Fristenkontroll-Nr. 4190	
<input checked="" type="checkbox"/> In Ordnung	<input type="checkbox"/> Einspruch / ADV
Prüf.-Dat. 14/24	Bearbeiter: DS

Freistellungsbescheidfür 2021 bis 2023 zur
Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer**TERMIN 5. AUG. 2024**Für
Förderverein Drei-Religionen-Kita-Haus e.V.
c/o ev. Kirchenkreisverb. Klosterstr. 66, 10179 Berlin**Feststellung****Umfang der Steuerbefreiung**Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.**Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken**Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende
gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Religion (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO)

Hinweis zur Ausstellung von ZuwendungsbestätigungenDie Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet
werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszu-
stellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im
Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorge-
schriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden,
wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist
ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).**Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen**Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veran-
lasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten
Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommen-
steuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwen-
dung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).**Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug**Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2028 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapital-
ertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10
Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides
aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach
§ 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder
Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

Konten des Finanzamts:

Kreditinstitut:

LBB - Berliner Sparkasse
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63 BIC BELADEBEXX
Postbank Nd1 Deutsche Bank
IBAN DE09 1001 0010 0691 5551 00 BIC PBNKDEFFXXWeitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.berlin.de/sen/finanzen/steuern

Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

⇒ nur Informativ, ist für die Jahre 2021-2023 so übermittelt worden

Zur Überprüfung der tatsächlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit sind für die Jahre 2024 - 2026 folgende Unterlagen bis zum 31.7.2027 einzureichen:

- Jahresabschlüsse (Kassenberichte) (getrennt nach ideellem Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und ggf. wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb)
- Tätigkeitsberichte und
- Körperschaftsteuererklärung mittels "Mein ELSTER" (www.elster.de) nach Vordruck KSt 1 mit Anlage Gem

Die angeforderten Belege können Sie auch elektronisch über Mein ELSTER (www.elster.de) oder ein anderes Steuerprogramm, das die elektronische Belegnachreichung unterstützt, einreichen. Für die Nachreichung Ihrer Belege finden Sie bei Mein ELSTER nach dem Login das Formular "Belegnachreichung zur Steuererklärung".

Den Tätigkeitsberichten muss zu entnehmen sein, in welcher Weise die tatsächliche Geschäftsführung auf die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke gerichtet war.

Sofern die Steuererklärung durch Personen und Gesellschaften im Sinne des § 3 Steuerberatungsgesetzes oder durch Buchstellen von Körperschaften und Vereinigungen i. S. des § 4 Nr. 3, 7 und 8 Steuerberatungsgesetzes angefertigt wird, gelten die Fristen gem. § 149 Abs. 3 AO.

Bitte beachten Sie die Anlage zu diesem Bescheid.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 12.06.2024 um 12:30:17 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen, diesem / dieser elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Freistellungsbescheid für 2021 bis 2023 zur K ö r p e r s c h a f t s t e u e r
und Gewerbesteuer vom 02.07.2024

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Angaben finden Sie unter www.berlin.de



000307



Originalpapier nur, wenn dieser Hinweis in **Gründruck** erscheint

Finanzamt für Körperschaften I

Merkblatt Zuwendungen an Schulvereine

Hinweis für die Erteilung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen nach den amtlichen Mustern zu § 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung dürfen nur erteilt werden, wenn es sich bei den Zuwendungen um freiwillige Leistungen handelt, die nicht als Entgelt oder anstelle eines Entgelts für eine Gegenleistung oder in Erwartung einer Gegenleistung gegeben werden.

Für Zuwendungen (Beiträge, Spenden, Patengelder) von Personen, die selbst keine Kinder auf der Schule haben (fördernde Mitglieder) können entsprechende Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden, da in diesen Fällen regelmäßig die Verknüpfung der Zuwendung mit einer konkreten Gegenleistung des Vereines nicht besteht.

Bei Mitgliedern, deren Kinder die Schule besuchen, ist eine Aufteilung der Elternbeiträge in einen steuerlich abzugsfähigen Spendenanteil und in ein nicht abzugsfähiges Leistungsentgelt nicht möglich (Urteil des BFH vom 25.08.1987). Das gilt auch in den Fällen, in denen nahe Angehörige die Elternbeiträge entrichten.

Dementsprechend sind Elternbeiträge auch nicht als abzugsfähige Mitgliederbeiträge anzusehen.

Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen der Elternbeiträge als Spende oder Mitgliederbeitrag ist daher ausgeschlossen.

Als Zuwendungen kommen nur freiwillige Leistungen der Eltern in Betracht, die über den Elternbeitrag hinausgehen. Diese liegen nur dann vor, wenn die Höhe der Schulgeldzahlungen durch die Satzung oder Mitgliederversammlung des Schulvereines eindeutig bestimmt ist, und die Eltern darüber hinaus Zahlungen leisten, nicht aber, wenn die Eltern innerhalb eines bestimmten Rahmens im Wege der Selbsteinschätzung die Höhe des Schulgeldes selbst bestimmen können.

Die steuerliche Abziehbarkeit etwaiger über den Elternbeitrag hinausgehender freiwilliger und unentgeltlicher Zuwendungen hängt nicht von der Zwischenschaltung eines Fördervereins ab. Entscheidend für die steuerliche Anerkennung spendenbegünstigter Zuwendungen ist, dass es sich hierbei wirtschaftlich nicht um Schulgeldzahlungen - gleich welcher Form -, sondern um freiwillige Leistungen der Eltern handelt.

„Diese Regelungen gelten auch für Kindergärten und andere Betreuungseinrichtungen (BMF-Schreiben vom 04.01.1991 - IV B 4 - S 2223 - 378/90)“.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).